

# Schutzkonzept für öffentliche Führungen «à point» und private Führungen «à la carte» der Gemeinde Riehen

---

26. Juni 2021

## Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die öffentlichen Führungen «à point» und privaten Führungen «à la carte» der Gemeinde Riehen ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 sowie das Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen. Es gilt eine Maskenpflicht für die öffentlichen sowie privaten Führungen wie in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 26. Mai 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Gästeführenden und Mitarbeitenden des Kulturbüros Riehen. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste sowie Gästeführende.

## 1. Allgemeine Vorgaben

Massnahmen
Alle Anlässe, Veranstaltungen und Führungen der Gemeinde Riehen sowie in Lokalitäten der Gemeinde unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können und alle nötigen Dokumente vorliegen.
Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
Das Kulturbüro, welches die Veranstaltungen organisiert, wird die verantwortlichen Personen benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich sind. Bei den Führungen «à point» ist Roman Renz, 077 487 15 92, <a href="mailto:roman.renz@bluewin.ch">roman.renz@bluewin.ch</a> für die Einhaltung verantwortlich.
Bei den Führungen «à la carte» ist das Schutzkonzept integrierter Vertragsbestandteil und der/die Unterzeichnende / Gästeführende ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Gästeführenden, Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.
Teilnehmende werden im Vorfeld einer Führung auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht.
Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kant. Vollzugs statt.



## 2. Maskenpflicht

### Massnahmen

Es gilt eine Maskenpflicht in allen Innenräumen für öffentliche und private Führungen, unabhängig von anderen Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel das Einhalten der Abstände oder Trennwände.

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

Keine Maskenpflicht gilt für Gästeführende, Redner\*innen und auftretende Personen.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.

## 3. Händehygiene

### Massnahmen

Das Publikum, Besucher\*innen, Kund\*innen werden aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren. Es stehen bei den Gästeführenden Desinfektionsmittel dafür zur Verfügung.

Gästeführende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

Wenn möglich wird auf das Herumreichen von Ansichtsmaterial (Bilder, Folien, Gegenstände) verzichtet. Falls dies nicht möglich ist, ohne die Qualität der Führung merklich zu mindern, muss das Ansichtsmaterial vor und nach der Führung desinfiziert werden.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

## 4. Distanz halten

### Massnahmen

Zwischen den Gästeführenden und Gästen, Besucher\*innen, Teilnehmerinnen ist immer ein Abstand von 1,5 Metern zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten.

## 5. Anmeldungs- und Besuchermanagement

### Massnahmen

Es können Führungen, auch mit Degustation oder Konsumation von Speisen unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben für Gastronomie, angeboten werden.

- Für öffentliche und private Führungen gilt eine maximale Anzahl von 50 Personen, welche je nach Erfordernis noch beschränkt werden kann.
- Die Besucher\*innen und Teilnehmer\*innen melden sich vorgängig für die entsprechende Führung an.

Führung im Innenbereich:

- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ausser für Gästeführende und Kinder unter 12 Jahren. Zudem ist die Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.



- Degustation oder Konsumation von Speisen und Getränken ist auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucher\*innen erhoben und die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Es wird eine Kontaktliste erstellt, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Besucher\*innen enthält. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und werden danach gelöscht.

**Führung im Aussenbereich:**

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Degustation oder Konsumation von Speisen und Getränken ist an Stehtischen und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

## 6. Weitere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

Eine Anzahl Hygienemasken sowie Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

## 7. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

### Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

Alle Schutzkonzepte der Gemeindeverwaltung Riehen sind auf der Homepage der Gemeinde Riehen (<https://www.riehen.ch/aktuelles/corona/schutzkonzepte>) aufgeschaltet.

## 8. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für öffentliche Führungen «à point» und private Führungen «à la carte» gilt ab 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 26. Juni 2021